



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 14. Oktober 2010

**Vorlage des Innenministeriums;
Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2011/2012 (23. Sitzung des Finanzausschusses am 22. September 2010)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die gebündelten Antworten des Innenministeriums zu den im Rahmen der Haushaltsberatungen gestellten Fragen der Abgeordneten zum Einzelplan 04 mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abgeordneten Peter Sönnichsen
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein

7. Oktober 2010

Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2011/2012 (23. Sitzung des Finanzausschusses am 22. September 2010)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die bisher noch ausstehenden Antworten auf die Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2011/2012 übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Dornquast

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
X	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion im Schleswig-Holstein zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	
Kapitel:	10
Titel:	
Zweckbestimmung:	Altersgrenze der BeamtInnen Feuerwehrdienst in Verhältnis Polizei

Ansatz Ist 2009:	
Ansatz Soll 2010:	
Ansatz Soll HHE 2011:	
Ansatz Soll HHE 2012:	

Frage/Sachverhalt:

Ergänzende Fragen des Finanzausschusses:

Die Frage der Abgeordneten Heinold (Grüne), wie die Altersgrenze für die BeamtInnen des Feuerwehrdienstes in anderen Bundesländern in Abgrenzung zur Altersgrenze von Polizeivollzugsbeamten geregelt ist, soll **schriftlich beantwortet** werden.

Antwort der Landesregierung:

- 1) Die Altersgrenze bei den FeuerwehrbeamtInnen liegt in allen Bundesländern bei der Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 2) Gegenüberstellung der Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen (PVB) der Länder und des Bundes

	Rechtsgrundlage	Grundsätzliche Regelung	Ergänzende Regelung	Übergangsregelung
BB	Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) v. 030409 gültig ab 090409 § 110 LBG	Vollendetes 60. LJ		
BE	Landesbeamtengesetz (LBG) v. 190309	PVB mittl. Dienst und geh. Dienst im Aufstieg: Vollendetes 61. LJ		Für die Geburtsjahrgänge 1947 - 1950

	gültig ab 010409 § 104 LBG	PVB geh. Dienst: Vollendetes 62. LJ PVB höh. Dienst: Vollendetes 63. LJ		unterschiedliche Regelungen für mittl., geh., höh. Dienst
BW	Landesbeamtengesetz (LBG) v. 190396 gültig ab 130196 § 146 LBG Laufendes Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung in 2010 (Eckpunkte) § 36 LBG	Vollendetes 60. LJ Vollendetes 62. LJ		Vor 010152 geboren: Vollendetes 60. LJ Danach stufenweise Anhebung in 1-Monatsschritten bis Geburtsjahrgang 1963 : Vollendetes 61. LJ Danach stufenweise Anhebung in 2-Monatsschritten bis Geburtsjahrgang 1969 : Vollendetes 62. LJ
BY	Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) v. 290708 gültig ab: 010409 Art. 129 BayBG Laufendes Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung in 2010 (Eckpunkte)	Vollendetes 60. LJ Vollendetes 62. LJ	Verringerung der Altersgrenze um 1 Jahr bei 20 Jahren Schichtdienst (verschiedene Formen) oder vergleichbar belastende Dienste	Stufenweise Anhebung in 1 bis 2 – Monatsschritten über längeren Zeitraum
HB	Bremisches Beamtengesetz (BeamtenG) v. 150995 i.d.F. v. 240309 gültig ab 040409 § 175 BeamtG	Vollendetes 60. LJ		
HE	Hessisches Beamtengesetz (HBG) v. 110189 § 194 HBG	Vollendetes 60. LJ	Vollendetes 62. LJ in der Erörterung	

HH	Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) v. 151209 gültig ab: 010110 § 108 HmbBG	Vollendetes 60. LJ		
M V	Beamtengesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (LBG M-V) v. 17.12.09 gültig ab 31.12.09 § 108 LBG M-V	Amt Laufbahngruppe 1 oder Laufbahngruppe 2 bis 2. Einstiegsamt: Vollendetes 62. LJ Amt Laufbahngruppe 2 oberhalb 2. Einstiegsamt: Vollendetes 64. LJ	Verringerung der Regelaltersgr enze um 1 Monat für jeweils 2 Jahre im Wechselschi chtdienst Ausnahme: Laufbahngrup pe 2 oberhalb 2. Einstiegsamt: nur wenn nach 311258 geboren PVB muss 5 Jahre vorher anzeigen, inwieweit die Voraussetzun gen erfüllt	PVB vor 010152 geboren: Vollendetes 60. LJ / Amt Lauf-bahngruppe 1 oder Laufbahngruppe 2 bis 2. Einstiegs-amt: nach 311251 geboren: Anhebung für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 um 1 – 22 Monate/ Amt Lauf-bahngruppe 2 oberhalb 2. Einstiegs-amt: nach 311251 geboren: Anhebung für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 um 3 – 44 Monate
NI	Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 250309 gültig ab 010409 § 109 LBG	Vollendetes 62. LJ	Verringerung der Altersgrenze um 1 Jahr , wenn PVB mindest. 25 Jahre Wechselschi chtdienst, SEK, MEK, Polizeihubsc hrauberstaff el , kriminalpoliz eilicher Ermittlungsd ienst. PVB muss 4 Jahre vorher anzeigen, dass die Mindestzeit erbracht	Geburtsjahrgänge 1948 und früher: Vollendetes 60. LJ Geburtsjahrgang 1949: Vollendetes 61. LJ

NW	Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 210409 gültig ab 010409 § 115 LBG NRW	Vollendetes 62. LJ	Verringerung der Altersgrenze um 1 Jahr für 25 Jahre Wechselschichtdienst PVB hat die Zeit nachzuweisen	Geburtsjahrgang 1948: Anhebung der Altersgrenze um 12 Monate Geburtsjahrgang 1949: Anhebung der Altersgrenze um 18 Monate
RP	Landesbeamten-gesetz (LBG) vom 140770 gültig ab 271004 § 208 LBG	mittl. Polizeidienst: Vollendetes 62. LJ geh. Polizeidienst: Vollendetes 63. LJ höherer Polizeidienst; Vollendetes 65. LJ	Verringerung der Altersgrenze auf das vollendete 60. LJ bei Wechselschichtdienst, MEK, SEK, Polizeihubschrauberstaffel Anrechnung von Kindererziehungszeiten	Geburtsjahrgänge 1944 - 1947: Herabsetzen auf das vollendete 61. - 64. LJ abhängig von Zugehörigkeit mittl., geh., höherer Dienst
SH	Landesbeamten-gesetz (LBG) vom 260309 gültig ab 010409 § 108 LBG	Vollendetes 60. LJ		
SL	Saarländisches Beamten-gesetz (SBG) vom 110309 gültig ab 010409 § 128 SBG	Vollendetes 60. LJ		
SN	Beamten-gesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG) vom 120509 gültig ab 010409 § 151 SächsBG	Vollendetes 60. LJ		
ST	Beamten-gesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) vom 090298 gültig ab 190808 § 120 BG LSA	Vollendetes 60. LJ	Vollendetes 62. LJ in der Erörterung	
TH	Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG)	Vollendetes 60. LJ		

	vom 200309 gültig ab 010409 § 117 ThürBG			
BU	Bundespolizeibeam tengesetz (BPolBG) vom 030676 i.d.F. 050209 § 5 BPolBG)	Vollendetes 62. LJ		vor dem 010152 geboren: Vollendetes 60. LJ nach dem 311251 geboren: Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 Stufenweise Anhebung um 1 bis 22 Monate

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
x	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	13
Kapitel:	01
Titel:	511 01 044
Zweckbestimmung:	Geschäftsbedarf ...

Ansatz Ist 2009:	568,9
Ansatz Soll 2010:	350,0
Ansatz Soll HHE 2011:	613,0
Ansatz Soll HHE 2012:	613,0

Frage/Sachverhalt:

1) Wie ist der wesentlich geringere Ansatz in 2010 gegenüber jenen für 2011 und 2012 inhaltlich begründet? Warum steigt der Ansatz?

2) Ergänzende Frage des Finanzausschusses:

Bitte genauere Erläuterung

Antwort der Landesregierung:

Zu 1) Die Kürzung zur Erbringung der Globalen Minderausgaben 2010 im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben wurde - aus Vereinfachungsgründen - bei diesem Titel vorgenommen. Die Deckung der über den Ansatz hinausgehenden Ausgaben erfolgt durch Einsparungen bei anderen Titeln der Hauptgruppe 5. Für die Jahre 2011 und 2012 wird der tatsächliche Bedarf in Ansatz gebracht.

Globale Minderausgaben dienen dem haushalterischen Ausgleich von vorgesehenen Einsparungen, die noch nicht titelscharf aufgelöst werden können.

Sie werden im Haushaltsvollzug durch Minderausgaben bei anderen Titeln aufgelöst.

Globale Minderausgaben werden mit dem Haushaltsplan als Teil des Haushaltsgesetzes durch das Parlament beschlossen und entsprechen somit den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Zu 2)

Im Detail ist dies die Auflösung der Globalen Minderausgabe (Drucksache 16/2374), die mit der Verabschiedung des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 (Drucksache 16/2150 in der Fassung der Drucksache 16/2323) beschlossen wurde um die Wiedereinführung der „Pendlerpauschale“ zu finanzieren. Das dazu verpflichtende Gerichtsurteil erging einen Tag vor der zweiten Lesung des Haushalts im Landtag. Die Ressorts wurden aufgefordert, umgehend die Titel zur Einsparung der Beträge zu benennen. Da eine differenzierte Aufteilung in dieser kurzen Zeitspanne nicht möglich war, hat das IM die Minderausgaben für das Ministerium global durch Kürzung beim Titel 511 01 erbracht, da im Haushaltsvollzug durch Nutzung der Deckungsfähigkeiten die Ausgaben der HG 5 an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden konnten.

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
X	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	155
Kapitel:	04 01
Titel:	422 01
Zweckbestimmung:	Stellenplan

Ansatz Ist 2009:	
Ansatz Soll 2010:	
Ansatz Soll HHE 2011:	
Ansatz Soll HHE 2012:	

Frage/Sachverhalt:

1. Wieso fallen am 31.12.2013 16 Stellen in Zusammenhang mit der Einführung einer Anti-Terror-Datei weg?

2. Ergänzende Frage des Finanzausschusses:

Wie ist der Stand in Bezug auf die Anti-Terror-Datei und wann werden die angegebenen Stellen nicht mehr benötigt?

Antwort der Landesregierung:

1. Die Planstellen fallen nicht definitiv zum 31.12.2013 weg, da kw-Vermerke im Rahmen der Haushaltsaufstellung verlängert werden können.

2. Die Anti-Terror-Datei (ATD) ist eingeführt. Sämtliche „Altfälle“ (Speicherfälle aus der Zeit vor der ATD) sind in der Datei gespeichert. Die Daten werden gepflegt, genutzt und ggf. ergänzt. Bei Treffern in der ATD im Zusammenhang mit Anfragen anderer Sicherheitsbehörden muss umgehend geantwortet werden. Dies bedingt eine 24-Stunden-Erreichbarkeit der Verfassungsschutzbehörde auf Bearbeiterebene.

Die mit dem islamistischen Terrorismus verbundenen Gefahren haben in den vergangenen Jahren tendenziell eher zu- als abgenommen. Nach wie vor steht auch Deutschland im Fokus terroristischer Organisationen. Der Betrieb der ATD und die damit verbundene 24-Stunden-Nutzbarkeit durch die Sicherheitsbehörden (z. B. Verfassungsschutz- und Polizeibehörden, Bundesnachrichtendienst) muss zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin aufrechterhalten werden. Die Bewertung der aktuellen Sicherheitslage gibt keinen Hinweis darauf, dass die kw-Stellen in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Detaillierte Auskünfte können im Parlamentarischen Kontrollgremium gegeben werden.

Fragen der

	CDU
X	SPD
	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	35
Kapitel:	0403
Titel:	111 01
Zweckbestimmung:	Gebühren und tarifliche Entgelte

Ansatz Ist 2009:	10.229,9
Ansatz Soll 2010:	10.900,0
Ansatz Soll HHE 2011:	10.000,0
Ansatz Soll HHE 2012:	9.000,0

Frage/Sachverhalt:

1. In welcher Höhe werden die Einnahmeverluste aus der Verlagerung der Auftragsvermessung an die ÖBVI durch Personal- und Sachmitteleinsparungen, in ausschließlich der Auftragsvermessung zuzuordnenden Bereichen kompensiert?

Wie viele Personalstellen können durch die Verlagerung der Auftragsvermessung eingespart werden, aufgeschlüsselt nach Messgehilfen, mittlerer Dienst und gehobener Dienst?

2. Ergänzende Frage des Finanzausschusses:

Erklärung der Abweichung zwischen den Anmeldungen und den tabellarischen Angaben

Antwort der Landesregierung:

Es ist vorgesehen, die Antragsvermessungen stufenweise bis zu einem Anteil von 90 % von den Katasterämtern auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure zu verlagern.

Bei einem unveränderten Auftragsvolumen werden allein durch die Verlagerung der Auftragsvermessungen 4 Stellen des gehobenen Dienstes, 14 Stellen des mittleren Dienstes sowie 14 Messgehilfenstellen eingespart.

Den Einnahmeverlusten aus der Verlagerung der Auftragsvermessungen von rd. 16 Mio. € bis zum Jahr 2019 stehen Personal- und Sachmitteleinsparungen von rd. 8 Mio. € gegenüber. Die Einsparungen durch die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Wird die Reorganisation in die Betrachtung einbezogen, stellen sich die Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen in T€	Ausgaben in T€		
	Mindereinnahmen durch Privatisierung	Kosten durch Umzüge der Dienststellen und Trennungsschädigung	Einsparungen an Mietkosten	Einsparungen durch Stellenabbau
2011	-600	50	0	-1.626
2012	-800	165	-73	-2.019
2013	-1.200	150	-81	-2.659
2014	-1.500	35	-212	-3.224
2015	-1.700	-	-213	-3.624
2016	-2.000	-	-213	-3.984
2017	-2.400	220	-228	-4.424
2018	-2.700	-	-305	-4.789
2019	-2.700	-	-305	-4.789
2020	-2.700	-	-305	-4.789
Summen	-18.300	620	-1.935	-35.927

Zu 2)

Die Haushaltsansätze des Titels 0403 - 111 01 für die Jahre 2011 und 2012 berücksichtigen die von den Katasterämtern, dem Landesvermessungsamt und dem Innenministerium gemeinsam vermutete Auftragsentwicklung, die rückläufig sein wird, sowie die von der Projektgruppe ermittelten Mindereinnahmen durch die Verlagerung der Antragsvermessungen auf den freien Beruf.

Die so ermittelten Ansätze sind mit Unsicherheiten behaftet, weil die Antragszahlen schwanken, hier einige Beispiele:

Antragsarten	Entwicklung der Antragszahlen		
	2007	2008	2009
Teilungsvermessungen von Bauplätzen etc.	-2,9 %	-3,5 %	-4,2 %
Grenzherstellungen	+22,9 %	+7,9 %	-21,3 %
Gebäudeeinmessungen	+8,4 %	+2,6 %	-17,7 %
Langgestr. Anlagen (Straßen, Wasserläufe etc.)	-44,6 %	+ 31,2 %	-22,6 %

Die oben angeführte Übersicht beginnt mit dem HHJ 2011 und enthält zu dem nur die Mindereinnahmen durch die Übertragung der Auftragsvermessungen. Die Abweichung zur Haushaltsanmeldung 2011/2012 ergibt sich aus dem Umstand, dass das Haushaltssoll für 2010 wahrscheinlich nicht erreicht werden wird. Die VKV rechnet mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 400,0 T€. Weiterhin wird angenommen, dass durch die rückläufige Auftragsentwicklung auch in den nächsten Jahren mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist. Die erwarteten Einnahmerückgänge addiert mit den Mindereinnahmen durch die Verlagerung auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergeben die Absenkung des Einnahmenniveaus.

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

X	CDU
	SPD
	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
X	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	74
Kapitel:	04 10
Titel:	632 08 und 232 01
Zweckbestimmung:	Erstattung einsatzbedingter Mehrausgaben an andere Länder

Ansatz Ist 2009:	294,1
Ansatz Soll 2010:	300,0
Ansatz Soll HHE 2011:	300,0
Ansatz Soll HHE 2012:	300,0

Frage/Sachverhalt:

Ergänzende Fragen des Finanzausschusses:

Auf Nachfrage der Abgeordneten Kalinka (CDU) und Harms (SSW) zu Umdruck 17/1180, S. 20 und 27, Titel 0410 - 232 01 und 632 08 bietet IV M Schlie an, die Basis der Abrechnung sowie die Abrechnung selbst zu beiden Titeln **schriftlich** darzustellen.

Antwort der Landesregierung:

Die Abrechnung sowohl von angeforderten Polizeieinheiten aus anderen Ländern (Ausgabe über den Titel 0410-632 08) als auch die Unterstützung der schleswig-holsteinischen Polizei für andere Länder (Vereinnahmung beim Titel 0410-232 01) regelt sich nach der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ (VV, s. Anlage). Dieser Vereinbarung sind alle Länder und der Bund beigetreten.

Die Abrechnung regelt sich nach den Artikeln 2 und 3 der VV und einer Anlage über einsatzbedingte Mehrkosten, die u. a. in mehreren Pauschalen festgelegt sind.

- Bei der Mehrarbeitsvergütung erfolgt für den Einsatz von PVB`s eine Spitzabrechnung. Beispielsweise wird für die Besoldungsgruppen ab A 8-A12 ein Betrag von 17,33 € je Stunde/PVB in Rechnung gestellt. Auf der Basis dieser Regelungen hat SH für eine Unterstützung mit 170 PVB bei den Maidemonstrationen in Berlin vom 29. April bis zum 2. Mai 2010 einen Gesamtbetrag von 148.077,66 € in Rechnung gestellt.
- Die Auslagen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen (Betriebs- und Verbrauchskosten) werden für Standardfahrzeuge bis 3,5 t mit 0,41 €/km und ab 3,5 t mit 1,50 €/km abgegolten.

- Für Spezialgerät erfolgt die Abrechnung aufgrund von Vorschriften der Bundespolizei. Der Einsatz eines Wasserwerfers wird nach Vorgabe der Bundespolizei nach der Betriebszeit mit 121,34 € je Stunde abgerechnet.

Die Frage nach der Höhe der Ausgaben (Umdruck 17/1180 S.27) bezog sich auf die Vergangenheit, so dass in der Antwort die konkreten Beträge aufgeführt werden konnten, die nach den Abrechnungsmodalitäten der VV centgenaue Beträge ergeben.

Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen

Präambel

- (1) Die Vereinbarungspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen, wenn eigene vorrangige Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Reichen die eigenen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nicht aus, so gewähren die anderen Länder und der Bund ebenfalls Unterstützung.
- (3) Die Unterstützung wird insbesondere durch den Einsatz der Einheiten der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei (einschließlich GSG 9), der Spezialeinsatzkommandos (SEK), der Mobilien Einsatzkommandos (MEK), der Verhandlungs- und der Beratergruppen sowie der Polizeihubschrauberstaffeln gewährt.
- (4) Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Vereinfachung der Abrechnungsverfahren. Sie regelt ausschließlich die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (5) Die Abrechnung der Unterstützungseinsätze erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes. Nach den insoweit übereinstimmenden Regelungen der Länder und des Bundes sind für die Unterstützungseinsätze die Auslagen zu erstatten, soweit sie die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder oder des Bundes festgelegten Mindestbeträge überschreiten. Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet für besonders definierte Einsätze einen Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren.
- (6) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht allen Ländern und dem Bund offen.

Artikel 1

Die Unterstützungseinsätze der SEK, der MEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen sind kostenfrei. Will ein Land Kosten für Unterstützungseinsätze der in Satz 1 genannten Kräfte erheben, kann dies durch Vorbehalt bei Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung erklärt werden. Der Bund rechnet Einsätze der GSG 9 nach dieser Verwaltungsvereinbarung ab. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18. April 1986 über die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der verdeckten Fahndung in allen Kriminalitätsbereichen und die Vereinbarung vom 1. Dezember 1992 über einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie das Abkommen vom 1. Oktober 1998 über die kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen bleiben unberührt. Besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben ebenfalls unberührt.

Artikel 2

(1) Die Kosten der Unterstützung werden gemäß Artikel 3 abgerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären (Auslagen). Dazu zählen insbesondere:

1. zusätzliche Personalaufwendungen, zum Beispiel für Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. Auslagen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes Gerät sowie Auslagen für die veterinärmedizinische Behandlung von Diensthunden und Dienstpferden, soweit die Beschädigung oder Verletzung im Unterstützungseinsatz entstanden ist und nicht auf Grund bestehender Verwaltungsvereinbarungen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz zu leisten ist oder anderweitig Ersatz zu leisten ist,
3. Auslagen für Geschäftsbedarf, Post und Telekommunikation,
4. Auslagen für den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten,
5. Auslagen für Dienstreisen und
6. Auslagen für Verpflegung.

(3) Schäden werden wie folgt geregelt:

1. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des anfordernden Landes werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall nur ersetzt, wenn sie von den entsandten Polizeikräften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Kosten einsatzbedingter Schäden oder Verluste des entsendenden Landes während Anmarsch, Einsatz und Rückmarsch sind mit der Pauschale abgegolten. Der über 500 Euro hinaus gehende Schaden ist im Einzelfall vom anfordernden Land zu ersetzen. Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Auslagen werden nicht erstattet, wenn die entsandten Polizeikräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Unabhängig von der Schadensurheberschaft übernehmen die Vertragsschließenden jeweils die Unfallfürsorgeleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Fassung und Dienstbezüge für ihre Bediensteten, die bei einem Unfall im Rahmen der Unterstützung geschädigt wurden, für die Dauer ihrer Dienstunfähigkeit. Ausgleichsansprüche entfallen insoweit. Das Gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge eines Einsatzes erforderlich werdenden sonstigen Heilbehandlung. Heilbehandlung durch die Polizeiärzte während des Einsatzes wird gegenseitig kostenlos gewährt.

Artikel 3

(1) Bei der Unterstützung eines Landes durch die Polizeikräfte der Vereinbarungspartner sind die dadurch entstehenden Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 6 dem anfordernden Land im nachfolgend beschriebenen Umfang in Rechnung zu stellen.

(2) Einsätze beginnen mit Verlassen der Heimatunterkunft oder Heimatdienststelle beziehungsweise der Anordnung des Bereitschaftsdienstes in Erwartung eines Einsatzes und enden mit der Ankunft in der Heimatunterkunft beziehungsweise der Heimatdienststelle. Im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zeit, die zwischen Beginn und Ende des Einsatzes liegt, entweder Dienstzeit oder Bereitschaftszeit. Als Dienstzeit gelten Einsatzzeiten, An- und Abfahrtszeiten, Verpflegungszeiten und andere einsatzbedingte Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Zeit, die nicht Dienstzeit ist, ist Bereitschaftszeit im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung. Die Bereitschaftszeit wird im Verhältnis 1 : 3 angerechnet. Dienst- und Bereitschaftszeiten sind mit dem jeweiligen Polizeiführer der Kräfte anfordernden Länder abzustimmen und in den Einsatzunterlagen nachzuweisen.

(3) Berechnungsgrundlage sind die Kostensätze gemäß Anlage. Die Kostensätze werden auf Antrag eines Landes, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Überprüfung, erstmalig zum 31.12.2008, überprüft.

(4) Der Abrechnung wird der Verpflegungssatz des anfordernden Landes zu Grunde gelegt. Für Einsätze von weniger als zwölf Stunden Dauer ist der halbe Verpflegungssatz zu erstatten.

(5) Auslagen für den Betrieb von Wasserwerfern, Sonderwagen, Hubschraubern, Einsatzbooten der Wasserschutzpolizei (außer Hilfeinsatzbooten) sowie die nicht in der Anlage aufgeführten Führungs- und Einsatzmittel werden gemäß den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Bundesgrenzschutzes zugunsten Dritter (BWL – BGS) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Auslagen für gesondert angemietetes Gerät werden durch das anfordernde Land in angefallener Höhe erstattet.

Artikel 4

Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären und lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern unberührt.

Artikel 5

Die in dieser Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen einschließlich der Kostensätze werden unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum 31. Dezember 2008 auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

Artikel 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2006 zwischen den Vereinbarungspartnern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Unterzeichnung vorgenommen haben. Die unterzeichnete Vereinbarung ist dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zuzuleiten. Nach diesem Zeitpunkt ist ein jederzeitiger Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung möglich. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittserklärung, die dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu übersenden ist und mit dem Eingang dort gegenüber allen bisherigen Vereinbarungspartnern wirksam wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert darüber die bisherigen Vereinbarungspartner.

Einsatzbedingte Mehrkosten (Angaben in EUR)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einsatzschäden ¹ (Verlust von WuG je PVB)	Geschäftsbedarf Post- und Telekommunikation / Vor- und Nachbereitung	Tagespauschale je PVB (Spalten 1 und 2)	Tagespauschale x Anzahl PVB	Kfz-Auslagen (Fahrzeugpauschale für Betriebskosten und Verbrauchskosten ohne Unfallkosten) ²		Mehrarbeitsvergütung (Spitzabrechnung) ³	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Spitzabrechnung)	Reisekosten, Aufwandsentschädigung	Gesamtkosten incl. Mehrarbeit und Fahrzeugkosten
				Kosten je km	Summe (km x Kosten je km)				
1,00 EUR	0,30 EUR	1,30 EUR		zulässiges Gesamtgewicht < 3,5t: 0,41 EUR/km		je Stunde PVB			
				zulässiges Gesamtgewicht > 3,5t: 1,50 EUR/km					

1) für Einsatzschäden bis 500,00 EUR je Schadenfall

2) einschließlich Anhänger

3) Als Mehrarbeit ist die Zeit anzurechnen, die im Zeitraum von Montag bis Freitag über die Regeldienstzeit hinausgeht und max. 16 Stunden täglich betragen kann. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen können jeweils bis zu 24 Stunden täglich angerechnet werden. Bereitschaftszeit wird im Verhältnis von 1 : 3 als Arbeitszeit anerkannt

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
X	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	60
Kapitel:	10
Titel:	125 02
Zweckbestimmung:	Polizei Bigband – Welche Verträge und Laufzeiten

Ansatz Ist 2009:	45,9
Ansatz Soll 2010:	65,0
Ansatz Soll HHE 2011:	50,2
Ansatz Soll HHE 2012:	50,2

Frage/Sachverhalt:

Ergänzende Fragen im Finanzausschuss:

1) Die Fragen der Abgeordneten Heinold (Grüne), welche Verträge für Auftritte der Polizei Big Band (bis 2015) bestünden und wann diese Auftritte anstünden sowie welche Regressansprüche bei Nichtauftritt bestünden, sollen unter Einschluss der Fragen des Abgeordneten Harms (SSW) nach den Laufzeiten der Verträge und den Vertragspartnern schriftlich beantwortet werden.

2) Zum selben Thema wird das Innenministerium auf Frage des Abgeordneten Kalinka (CDU) eine Aufstellung fertigen, wann die Polizeivollzugsbeamten der Big Band ihre Ausbildung absolviert haben, seit wann sie in der Polizei Big Band tätig sind und wie sich seither die Anforderungen an den Polizeivollzug geändert haben.

Antwort der Landesregierung:

Zu 1) Es bestehen die nachfolgenden Verträge für die Big-Band. Regressansprüche sind derzeit nicht erkennbar. Im Einzelfall müsste dies in Abhängigkeit einer z.B. zeitnahen Absage juristisch geprüft werden. Für die Jahre 2012 bis 2015 liegen keine vertraglichen Bindungen vor.

27.09.10	Grömitz, Kurverwaltung
28.09.10	Preetz, Haus am Kloostergarten
30.09.10	Bargtheide, Grundschule
05.10.10	Schleswig, Grundschule

08.10.10	Glinde, Deutsche Gewerkschaftsbund
09.10.10	Kellenhusen, Kurbetrieb
26.10.10	Großenaspe, Grundschule
28.10.10	Schmalfeld, Grundschule
31.10.10	Meldorf, DRK Kreisverband Dithmarschen
02.11.10	Neumünster, Grundschule
03.11.10	Brügge, Grundschule
07.11.10	Bad Bramstedt, Grundschule
09.11.10	Ellerau, Grundschule
13.11.10	Kiel, Polizeisportverein
16.11.10	Busdorf, Grundschule
20.11.10	Neumünster, Polizeisportverein
23.11.10	Bad Bramstedt, Grundschule
01.12.10	Harrislee, Seniorenbüro
02.12.10	Harrislee, Seniorenbüro
05.12.10	Kiel, Polizeichor
07.12.10	Kaltenkirchen, Grundschule
14.12.10	Lentförden, Grundschule
15.01.11	Travemünde, Reisebüro Behrens
16.01.11	Travemünde, Reisebüro Behrens
28.01.11	Travemünde, PDAFB
06.02.11	Neumünster, Seniorenbüro
18.02.11	Edendorf, Grundschule
20.03.11	Kappeln, FRANKA
08.04.11	Preetz, Lionsclub
21.05.11	Petersdorf, Verein Rapsblütenfest
04.06.11	Kellenhusen, Kurbetrieb
05.06.11	Kiel-Hassee, Stadtteil
16.06.11	Kellenhusen, Kurbetrieb
19.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
20.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
21.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
22.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
23.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
24.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel
25.06.11	Kieler Woche, Stadt Kiel

30.06.11	Kiel, Diplomierungsfeier
31.07.11	Dissen, Jazz Club
15.08.11	Osterholz-Scharmbek, Erntefestkomitee
21.08.11	Tönning, Polizeistation
29.08.11	Kiel, Datenschutzzentrum
02.09.11	Rendsburg, Landesbauerntag SH
15.09.11	Kellenhusen, Kurbetrieb
08.10.11	Kellenhusen, Kurbetrieb
04.12.11	Kiel, Polizeichor

Zu 2)

Bei der Polizei Bigband sind neben dem mit Ablauf 2010 in den Ruhestand gehenden Leiter noch vier Polizeivollzugsbeamte beschäftigt. Diese haben jeweils in den Jahren 1976, 1978, 1980 und 1988 ihre polizeiliche Ausbildung begonnen und wurden direkt nach Abschluss der 2,5 jährigen Ausbildung beim Polizeiorchester verwendet.

Die Beamten sind seit Beginn ihrer Verwendung in der Polizei Bigband nicht mehr nennenswert im polizeilichen Einzeldienst eingesetzt worden. Insofern liegen keine aktuellen Erfahrungen im und für den vollzugspolizeilichen operativen Einsatz vor. Fortbildungen beschränkten sich ausschließlich auf die der Bigband zugewiesenen Aufgabe als Erfassungskräfte für bestimmte Sonderlagen. Im Ergebnis sind diese Beamten aufwendig zu schulen und auf den neuesten rechtlichen, technischen und taktischen Stand zu bringen, da anzulegende Ausbildungsstände nunmehr zwanzig bzw. bis zu über dreißig Jahre alt sind.

Zu den wesentlichen Änderungen der Anforderungen zählen insbesondere die

1. Weiterentwicklung von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen wie dem Strafrecht, sämtlichen strafnebenrechtlichen Bestimmungen, dem Strafprozessrecht, dem Polizeirecht (LVwG),
2. technischen Veränderungen des Arbeitsumfeldes durch Einführung umfassender EDV-gestützter Systeme zur Vorgangsbearbeitung (@rtus, Inpol-Neu, etc.) bzw. dem Einsatz neuer Funktechnik, etc.,
3. weitgehenden Entwicklungen in taktischer Hinsicht, z.B. der Eigensicherung, Amoklagen, Verkehrsunfallaufnahme, etc..

Jeder der o. a. Punkte beinhaltet eine Vielzahl von Änderungen, die maßgebliche Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit beinhalten. Im Einzelnen müssten umfassende rechtliche, taktische, organisatorische und technische Entwicklungen von bis zu dreißig Jahren nachvollzogen werden. Dieser Zeitraum stellt ca. 2/3 eines Arbeitslebens dar.

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
X	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	72
Kapitel:	10
Titel:	536 02
Zweckbestimmung:	Umzüge von Polizeidienststellen

Ansatz Ist 2009:	24,3
Ansatz Soll 2010:	76,0
Ansatz Soll HHE 2011:	94,0
Ansatz Soll HHE 2012:	94,0

Frage/Sachverhalt:

1) Wie ist der jetzige Ist-Stand für 2010. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung für 2010? Warum wird der Ansatz für die Jahre 2011 und 2012 um 69,7 T€ gegenüber dem Ist-Stand 2009 erhöht? Wie sehen die Umzugspläne und Neustrukturierungen der Dienststellen genau aus? Wann wird dieser Prozess abgeschlossen sein?

2) Ergänzende Fragen des Finanzausschusses:

IV M Schlie sagt in Bezug auf eine Frage des Abgeordneten Fürter (Grüne) zu Umdruck 7/1183, S. 50, Titel 0410 - 536 02 eine **detaillierte Aufstellung** der einzelnen Maßnahmen zu.

Antwort der Landesregierung:

Zu 1)

Derzeitiger Ist-Stand 2010: 11.278,56 €. Erwartete Entwicklung: Kosten für in diesem Jahr ausstehende Umzüge sind bisher nicht zu beziffern.

2011 und 2012 sollen verschiedene Umzüge, die bisher verschoben wurden, umgesetzt werden.

Die Umzüge von Polizeidienststellen sind wiederkehrende Vorgänge aufgrund von Neuanmietungen, Kündigung von Mietverträgen, Zusammenlegung von Dienststellen pp. Es handelt sich dabei nicht um einen Neustrukturierungsprozess der Landespolizei mit einem abschließenden Datum.

Zu 2)

Die Landespolizei hat im Zuge der Haushaltsaufstellung die folgenden Umzüge in den Jahren 2011 und 2012 geplant:

2011

PD Kiel	– Umzüge verschiedener Dienststellen	10.000 €
PD NMS	– Umzug PZSt Bordesholm, 1. PR NMS	44.500 €
PD FL	– Umzüge PSt Friesischer Berg, Zusammenlegung PSt Satrup und Sörup	5.000 €
PD Husum	– Auflösung PSt Wenningstedt, PSt Sylt Ost, PSt List WSP List – Einzug in PZSt Sylt - Westerland	8.000 €
PD Lübeck	– Umzüge 1. PR Lübeck, PZSt Stockelsdorf	13.500 €
LKA	– Umzüge verschiedener Bereiche	12.000 €
PD RZ –	– Umzüge verschiedener Bereiche	<u>1.000 €</u>
		94.000 €

2012

PD Kiel	– Umzüge PD Stab und KPSt Plön	30.000 €
PD NMS	– Umzüge aufgrund Umorganisation PBR NMS, PZSt / KPAST Eckernförde;	37.000 €
PD FL	– Umzüge BKI Flensburg, Zusammenlegung div. Verkehrsdienststellen, PSt Gelting/Steinbergkirche	5.000 €
PD Husum	– Umzüge verschiedener Bereiche	2.000 €
PD Lübeck	– Umzug PAR Scharbeutz, interne Umzüge	7.000 €
LKA	– Umzüge verschiedener Bereiche	12.000 €
PD RZ –	– Umzüge verschiedener Bereiche	<u>1.000 €</u>
		94.000 €

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
X	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	04
Seite:	69
Kapitel:	10
Titel:	526 06
Zweckbestimmung:	Feststellung von Alkohol im Blut sowie von Drogenmissbrauch bei Personen, die einer Straftat verdächtig werden

Ansatz Ist 2009:	476,6
Ansatz Soll 2010:	350,0
Ansatz Soll HHE 2011:	449,0
Ansatz Soll HHE 2012:	449,0

Frage/Sachverhalt:

1) Wie ist der jetzige Ist-Stand für 2010. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung für 2010? Warum wird der Ansatz für die Jahre 2011 und 2012 um 27,6 T€ gegenüber dem Ist-Stand 2009 gesenkt?

2) Ergänzende Frage des Finanzausschusses:

Zur Frage des Abgeordneten Fürter (Grüne) zu Umdruck 17/1183, S. 49, Titel 0410 - 526 06 erklärt sich IV M Schlie bereit die Berechnung der Ansätze **schriftlich** darzustellen.

Antwort der Landesregierung:

Zu 1)

Derzeitiger Ist-Stand 2010: 259.665,45 €. Erwartete Entwicklung für 2010: 330.000 €. Die entstehenden Kosten sind abhängig von polizeilichen Einsatzgeschehen und nicht steuerbar.

Zu 2)

Der Ansatz folgt dem aktuellen Trend.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben i. H. v. 315,4 T€ im Jahr 2005 wurde das Soll für den Doppelhaushalt 2007/2008 auf je 320 T€ erhöht.

Auf Grundlage der Ist-Ausgaben 2006/2007 von 350,8/404,9 T€ wurde das Soll für den Doppelhaushalt 2009/2010 auf 330 T€ bzw. 350 T€ entsprechend der erwarteten Ausgaben erhöht.

Auf Grundlage der Ausgabensteigerungen der Vorjahre wurde das Soll für den Doppelhaushalt 2011/2012 auf 449 T€ erhöht.

Finanzausschuss vom 22.09.2010

Fragen der

	CDU
	SPD
	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	DIE LINKE
x	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Haushaltsentwurf 2011/2012

Einzelplan:	12
Seite:	14
Kapitel:	04
Titel:	894 02 042
Zweckbestimmung:	Zuschuss an die LVSH ...

Ansatz Ist 2009:	0,0
Ansatz Soll 2010:	0,0
Ansatz Soll HHE 2011:	1000,0
Ansatz Soll HHE 2012:	460,0

Frage/Sachverhalt:

1) Liegt für den Umbau ein Konzept vor und welche Umbaumaßnahmen sind genau erforderlich? Welche Umstände machen die Erweiterung notwendig?

2) Ergänzende Frage im Finanzausschuss:

Die Frage des Abgeordneten Harms (SSW) zu Umdruck 17/1201, S. 21, Titel 1204 - 894 02, ob es sich um Landesbesitz oder Anmietungen handele, wird **schriftlich** beantwortet. Falls es sich um Landeseigentum handelt, fragt der Abgeordnete, ob die Objekte verkauft werden sollen und wo ein evtl. Erlös im Haushalt veranschlagt würde.

Antwort der Landesregierung:

Zu 1)

Das polizeitaktische Konzept sieht auf der Insel Sylt eine stufenweise Zentralisierung aller Polizei-Standorte durch organisatorische Zusammenlegung in Westerland (Kirchenweg) bis Oktober 2011 vor. Die Maßnahmen haben mit der Auflösung der Polizeistation Hörnum bereits begonnen; im weiteren Verlauf können die bisherigen Objekte in Keitum, Wenningstedt und List abgegeben werden.

Erforderlich wird in einem 1. Bauabschnitt auf dem Grundstück der Polizei Westerland (Polizeizentralstation und Kriminalpolizei-Außenstelle) ein zweiter Gebäudeteil mit Büro –und Unterkunftsräumen (für die saisonale Personalverstärkung); im 2. Bauabschnitt wird das heutige Bestandsgebäude teilweise saniert und entsprechend den Brandschutzbestimmungen hergerichtet. Die detaillierten baulichen Konzeptionen sind in den 1. und 2. Teilvorlagen der „Investitionsunterlage Bau“ vom 4.2.2010 bzw. 6.4.2010 enthalten. Die Baumaßnahme hat bereits im Haushaltsjahr 2010 begonnen.

Zu 2)

Gemäß Artikel 14 § 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 - Entwurf - wird die LVSH mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgelöst. Im Zuge der Auflösung der LVSH werden deren Vermögenswerte und Liegenschaften in das „Allgemeine Grundvermögen des Finanzministeriums“ (AFG) übertragen. Die Bewirtschaftung des AFG erfolgt über das noch einzurichtende Kapitel 1221 - Allgemeines Grundvermögen des Finanzministeriums -. Etwaige Verkaufserlöse werden dann in dem dortigen Titel 1221-131 01 - Einnahmen aus Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden - vereinnahmt

Objekt	Art	Verwertungsziel	Zeitpunkt
Polizeistation Hörnum mit Einliegerwohnung	LVSH-/landeseigen	Veräußerung	Anfang 2008
Polizeistation Sylt-Ost/Keitum	Drittanmietung	Rückgabe an Vermieter	31.12.2010
Werkmietwohnungen in Keitum	LVSH-/landeseigen	Veräußerung	offen
Polizeistation Wenningstedt	Drittanmietung	Rückgabe an Vermieter	Ende 2011
Werkmietwohnung Wenningstedt	LVSH-/landeseigen	Veräußerung	offen
Polizeistation List (auch WSP)	Drittanmietung	Rückgabe an Vermieter	Ende 2011